Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf

Version: Januar 2019

thyssenkrupp rothe erde Slovakia, a. s., Robotnícka, 017 01 Považská Bystrica, VAT-ID-Nr.: SK2020440191

I. Abgrenzung der Begriffe und Beziehungen

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf alle handelsrechtlichen und anderen Beziehungen, die aus dem Verkauf von Produkten, bzw. Waren und Dienstleistungen der Gesellschaft thyssenkrupp rothe erde Slovakia, a.s., Robotnícka, 017 01 Považská Bystrica, Slovakia, Id.-Nr.: 31 626 599 eingetragen im Handelsregister des Kreisgerichts in Trenčín, Abteil: Sa, Einlage Nr.: 275/R (im Folgenden nur „Gesellschaft") hervorgehen.
1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhalten eine detaillierte Spezifizierung des Verkaufsprozesses der Produkte, bzw. Ware und Dienstleistungen der Gesellschaft, das in einzelnen Rahmenkaufverträgen, gegebenenfalls in einzelnen Geschäftsfällen der Gesellschaft bezüglich des Verkaufs konkretisiert ist. Im Fall einer Abweichung der allgemeinen Geschäftsbedingungen von den im Rahmenkaufvertrag, bzw. Teilkaufvertrag angeführten Bedingungen gilt der Teilkaufvertrag, der aus einzelnen, den Geschäftsfall bildenden Dokumenten besteht, bzw. bei Existenz eines Rahmenkaufvertrags dieser Vertrag. Bei der Existenz mehrerer Geschäftsfälle mit einem möglichen Käufer ohne bestehenden Rahmenkaufvertrag wird jeder der Geschäftsfalle als selbständiger Teilkaufvertrag mit eigenen vereinbarten Bedingungen, die in einzelnen Dokumenten (Angebot, Bestellung, Bestätigung der Bestellung, ….) erfasst sind, betrachtet.
1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für die Gesellschaft, sowie für die möglichen Käufer, die sich mit ihnen auf der Internetseite der Gesellschaft, bzw. beim Abschluss der einzelnen Geschäftsfälle, wann diese ihnen zur Einsicht vorgelegt werden, vertraut machen können. Der mögliche Käufer akzeptiert die Verbindlichkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für seine gegenseitige handelsrechtliche Beziehung mit der Gesellschaft auch durch tatsächlichen Kauf der Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste von dieser. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit die Gesellschaft und der mögliche Käufer in einem schriftlichen Rechtsakt keine andere Regelung der gegenseitigen Beziehungen und Bedingungen der geschäftlichen Zusammenarbeit vereinbaren.
1.4 Definition der Begriffe:
Der Veräusserer ist die Gesellschaft thyssenkrupp rothe erde Slovakia, a.s., Robotnícka, 017 01 Považská Bystrica, Id.-Nr.: 31 626 599, die im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit dem Käufer ihre Produkte, Ware verkauft bzw. die zusammenhängenden Dienste leistet.
Der Käufer ist jedes Subjekt, das in handelsrechtliche und andere Beziehungen mit dem Veräusserer durch Kauf seiner Produkte, Waren bzw. Abnahme der zusammenhängenden Dienste tritt.
Vertragsparteien sind der Veräusserer und der Käufer, die gegenseitig den Geschäftsfall realisieren und den Kaufvertrag auf formelle, bzw. informelle Weise schließen.
Kaufpreis ist der zwischen dem Veräusserer und dem Käufer vereinbarte Preis, bzw. der in der Preisliste der Waren und der zusammenhängenden Dienste festgesetzte Preis, wobei er in den entsprechenden, den einzelnen Geschäftsfall betreffenden Dokumenten (Angebot des Veräusserers, Bestellung des Käufers, Rechnung u. ä.) angeführt ist.
Nachfrage des Käufers ist ein schriftliches Dokument, das dem Veräusserer adressiert ist, mit dem der Käufer sein Interesse für den Kauf der Waren, bzw. der zusammenhängenden Dienste des Veräusserers äußert.
Angebot des Veräusserers ist ein schriftliches Dokument, das dem Käufer adressiert ist, mit dem der Veräusserer sein Interesse für die Herstellung der Geschäftsbeziehung im Sinne der Nachfrage des Käufers deklariert, wobei es den Vorschlag der Bedingungen für die Realisation des Geschäftsfalles beinhaltet.
Bestellung ist ein schriftliches Dokument, das dem Veräusserer adressiert ist, mit dem der Käufer beim Veräusserer die Lieferung der Waren, bzw. der zusammenhängenden Dienste verbindlich bestellt.
Angebotszeichnung ist ein vom Veräusserer erstelltes Dokument, das dem Käufer vorgelegt wird, das vor allem, jedoch nicht nur die technische Spezifizierung der Waren, bzw. der zusammenhängenden Dienste, die Gegenstand des Verkaufs und Kaufs werden, beinhaltet.
Bestätigung der Bestellung ist ein schriftliches, vom Veräusserer erstelltes Dokument, mit dem dieser seinen Willen zum Abschluss des Kaufvertrags und zur Realisation des Verkaufs und Kaufs der Waren, bzw. der zusammenhängenden Dienste im Sinne der vereinbarten Bedingungen äußert.
Lieferschein ist ein schriftliches Dokument, das die Übergabe und Übernahme der Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste, die Gegenstand des Verkaufs und Kaufs ist, verbindlich nachweist.
Rechnung ist ein schriftliches Dokument, das minimale, durch entsprechende allgemein verbindliche Vorschriften festgesetzte Erfordernisse beinhaltet, wobei es ein verbindliches Dokument ist, das die Höhe des vereinbarten, bzw. festgesetzten Kaufpreises, sowie seine Fälligkeit beweist.
Garantiefrist ist die vereinbarte, bzw. festgesetzte Frist, während der der Käufer das Recht hat, die Mängel der gekauften Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste zu beanstanden.
Reklamation ist ein schriftliches Dokument, das dem Veräusserer adressiert ist, mit dem der Käufer die Mängel der gekauften Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste dem Veräusserer bekannt gibt.
Zustellung des schriftlichen Dokuments im Rahmen der einzelnen Geschäftsfälle ist eine verbindliche Bestätigung dafür, dass man sich mit dem Inhalt des Dokuments mit Rechtswirkungen des Geltungsanfangs der eventuellen Fristen vertraut gemacht hat.
Rahmenkaufvertrag ist ein schriftliches Dokument, das die einzelnen Realisationsbedingungen des Verkauf und Kaufs der Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste zwischen dem Veräusserer und dem Käufer beinhaltet. Der Rahmenkaufvertrag wird mit dem Tag seiner Unterzeichnung durch befugte Vertreter des Veräusserers und des Käufers als geschlossen betrachtet und tritt gleichzeitig in Geltung und Wirkung, falls nicht anders vereinbart ist.
Teilkaufvertrag ist ein Satz der Dokumente (vor allem, jedoch nicht nur die Nachfrage des Käufers, Angebot des Veräusserers, Bestellung des Käufers, Bestätigung der Bestellung, Lieferschein, Rechnung), die die Durchführung des Verkaufs und Kaufs der einzelnen Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste, bzw. Warensatzes, bzw. der zusammenhängenden Dienste zwischen dem Veräusserer und dem Käufer darstellen. Der Teilkaufvertrag wird mit der Zustellung der schriftlichen Bestätigung der Bestellung des Käufers vom Veräusserer dem Käufer als geschlossen betrachtet, falls nicht anders vereinbart ist.
Geschäftsfall ist tatsächliche Realisation des Verkaufs und Kaufs der Ware, bzw. Warensatzes mittels eines Satzes der einzelnen Dokumente (vor allem, jedoch nicht nur die Nachfrage des Käufers, Angebot des Veräusserers, Bestellung des Käufers, Bestätigung der Bestellung, Lieferschein, Rechnung).

II. Geschäftsfall

1.1 Nachfrage des Käufers - Der Käufer ist verpflichtet, sein Interesse für den Kauf der Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste vom Veräusserer in Form einer schriftlichen Nachfrage zu äußern. Die schriftliche Nachfrage des Käufers muss dem Veräusserer schriftlich in elektronischer Form, per Post, per Fax zugesandt werden, bzw. auf andere Weise, die keine Bedenken über die Identifizierung des Subjekts des möglichen Käufers und seines Interesses zum Abschluss des Rahmenkaufvertrags, bzw. Teilkaufvertrags zulässt. Die schriftliche Nachfrage muss vor allem, jedoch nicht nur die Spezifizierung der Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste, für den Kauf welcher sich der Käufer interessiert, beinhalten. Der Veräusserer behält sch das Recht vor, vom Käufer die Ergänzung seiner schriftlichen Nachfrage, bzw. Beseitigung der eventuellen Unklarheiten bezüglich des Inhalts zu fordern. Im Fall, dass sich der Käufer für den Kauf der Ware interessiert, die der entsprechenden Norm nicht unterliegt (ISO u. ä.), ist der Käufer verpflichtet, dem Veräusserer auf sein Ersuchen die technische Dokumentation mit einem, zur qualifizierten Beurteilung der Nachfrage genügendem Inhalt vorzulegen.
1.2 Angebot des Veräusserers
der Veräusserer erstellt auf Grundlage des Inhalts der schriftlichen Nachfrage des Käufers ein schriftliches Angebot, das vor allem, jedoch nicht nur Folgendes beinhalten wird: Spezifizierung der Ware, vorgeschlagenen Kaufpreis, Lieferbedingungen, die auch als Lieferbedingungen INCOTERMS 2010 angeführt werden können. Das schriftliche Angebot kann dem Käufer in elektronischer Form, per Post, per Fax bzw. auf eine andere Weise zugesandt werden. Falls im Rahmenkaufvertrag, bzw. in einem den Teilkaufvertrag bildenden Dokument nicht anders angeführt ist, ist der Käufer verpflichtet, seine Stellungnahme zum Angebot des Veräusserers in der Frist von 15 Tagen ab dem Tag des Erhalts des Angebots bekannt zu geben.
1.3 Bestellung - Der Käufer äußert seinen Willen zum Kauf der Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste durch die schriftliche Bestellung, deren unerlässliches Erfordernis alle Angaben sind, die das Angebot des Veräusserers hat. Die Bestellung des Käufers beinhaltet vor allem, jedoch nicht nur die Spezifizierung der bestellten Ware, den Kaufpreis, Frist, Art und Weise des Transports und der Lieferung der Ware. Falls im Rahmenkaufvertrag, bzw. in einem den Teilkaufvertrag bildenden Dokument nicht anders angeführt ist, können die Lieferbedingungen auch mit Verwendung von INCOTERMS 2010 angeführt werden. Die Bestellung des Käufers muss in schriftlicher Form erstellt und von berechtigter Person unterzeichnet werden, wobei sie in elektronischer Form, per Post, per Fax bzw. auf eine andere Weise zugesandt werden kann.
1.4 Angebotszeichnung - Der Veräusserer erstellt nach Bedarf und Charakter der bestellten Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste eine Angebotszeichnung, die ihre technische, zur qualifizierten Beurteilung seitens des Käufers hinreichende Spezifizierung beinhaltet. Die Angebotszeichnung muss in schriftlicher Form verfasst sein, wobei sie dem Käufer in elektronischer Form, per Post, per Fax bzw. auf eine andere Weise zugesandt werden kann. Der Käufer ist verpflichtet, seine Zustimmung, bzw. Missbilligung und eventuelle Bedingungen zur Angebotszeichnung schriftlich mitzuteilen, und das innerhalb von maximal 10 Tagen ab dem Tag ihres Erhalts. Die Stellungnahme des Käufers, die dem Veräusserer in elektronischer Form, per Post, per Fax bzw. auf eine andere Weise zugesandt werden kann, ist für den Käufer verbindlich, wobei sie in ihrer endgültigen Version als Zustimmung zur Angebotszeichnung im Fall einer eventuellen Geltendmachung der Warenmängel, bzw. der zusammenhängenden Dienste ein rechtlich relevantes Dokument ist.
1.5 Bestätigung der Bestellung - Der Veräusserer bestätigt die Bestellung des Käufers in schriftlicher Form, und das direkt auf der Bestellung, bzw. auf einem getrennten Dokument. Die Bestätigung der Bestellung muss von der berechtigten Person unterzeichnet sein, wobei sie dem Käufer in elektronischer Form, per Post, per Fax bzw. auf eine andere Weise zugesandt werden kann. Bestätigung der Bestellung ist ein rechtlich relevanter Akt zur Bildung des Teilkaufvertrags, und das als eines einzelnen Geschäftsfalles im Rahmen des Rahmenkaufvertrags, bzw. als eines selbständigen Geschäftsfalles. Falls der Käufer in der Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Zusendung der Bestätigung seine schriftlichen Einwände zur Bestätigung der Bestellung nicht sendet, wird die Bestätigung der Bestellung als verbindlich für den Veräusserer sowie den Käufer angesehen. Im Falle, wenn die Unterzeichnung der Angebotszeichnung durch den Käufer nicht in der Zeit der Bestellungsbestätigung erfolgt, so beginnt die Lieferzeit ab Unterzeichnung der Angebotszeichnung. Falls die Bestellung konkreten Liefertermin beinhaltet, so lässt sich dieser entsprechend um die Zeitdifferenz, zwischen Bestellungsbestätigung und Unterzeichnung der Angebotszeichnung durch den Käufer, verschieben.
1.6 Lieferschein - Der Käufer, bzw. dritte Person als Spediteur bestätigt die Übernahme der Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste auf dem Lieferschein, der eine schriftliche Form haben muss, wobei im Fall der Anwendung der Lieferbedingungen INCOTERMS 2010 er einen Verweis auf die entsprechende Bedingung haben muss. Der Lieferschein und seine Erfordernisse sind ein rechtlich relevanter Akt zum Übergang der Eigentumsrechte zum Gegenstand des Geschäftsfalles vom Veräusserer auf den Käufer. Weitere Bedingungen der Lieferung und Übernahme der Ware sind in den folgenden Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführt.
1.7 Rechnung - Der Veräusserer erstellt nach Übernahme der Ware durch den Käufer, bzw. dritte Person als Spediteur die Rechnung, die alle, durch die allgemein verbindlichen Rechts-vorschriften der Slowakischen Republik festgelegten Erfordernisse beinhalten muss. Die Rechnung muss schriftliche Form haben, sie muss die vereinbarte Zahlungsfrist beinhalten, wobei sie dem Käufer in elektronischer Form, per Post, per Fax bzw. auf eine andere Weise zugesandt werden kann. Falls auf der Rechnung die Höhe der Verzugszins, bzw. der Konventionalstrafe in Folge der Nichtbegleichung innerhalb der Zahlungsfrist angeführt wird, wird solche Verzugszins, bzw. Konventionalstrafe als vereinbart betrachtet, und das im Moment der bestätigten Übernahme der Rechnung. Nähere Zahlungsbedingungen der Begleichung des Kaufpreises, der als fakturierte Summe spezifiziert ist, sind in den folgenden Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführt.

III. Liefer- und Übernahmebedingungen

1.1 Die Liefer- und Übernahmebedingungen sind im Rahmenkaufvertrag, bzw. in einzelnen, den Teilkaufvertrag bildenden Dokumenten festgelegt, wobei die so vereinbarten Bedingungen für den Veräusserer und den Käufer verbindlich sind. Falls die angeführten Dokumente nicht anders vereinbaren, sind die Liefer- und Übernahmenbedingungen wie folgt:
- Der Veräusserer ist berechtigt, im Rahmen der Realisation eines Geschäftsfalls Teilerfüllung des Gegenstandes des Geschäftsfalls und des Kaufvertrags zu gewährleisten, und der Käufer ist verpflichtet, dies anzunehmen, falls man begründet annehmen kann, dass der Käufer solche Teilerfüllungen akzeptieren wird. Ist für solche Teilerfüllung des Gegenstandes des Geschäftsfalls der Veräusserer verantwortlich, trägt er alle, mit solcher Teilerfüllung verbundenen zusätzlichen Kosten, wobei der vereinbarte Kaufpreis durch solche Kosten nicht berührt wird.
- Die vereinbarte Liefer- und Übernahmefrist beginnt mit dem Tag der Zusendung der bestätigten Bestellung dem Käufer, jedoch nicht früher, als der Veräusserer und der Käufer alle technischen Einzelheiten und Spezifizierungen des Geschäftsfalles einschließlich ihrer rechtlichen und ökonomischen Aspekte und der geforderten Bescheinigungen und Bewilligungen vereinbaren und erklären. Falls der Beginn der Lieferfrist solcher im vorangehenden Satz angeführten Vereinbarung zeitlich vorangeht, wird die Lieferfrist entsprechend verlängert, mit Ausnahme des Falles, wenn für den Verzug mit solcher Vereinbarung der Veräusserer verantwortlich ist.
- Falls im Rahmenkaufvertrag, bzw. den Teilkaufverträgen nicht anders vereinbart wurde, wird die Ware als rechtzeitig, d. h. im Rahmen der Lieferfrist, geliefert betrachtet, falls diese im Laufe der Frist die Produktionsräume des Veräusserers verlassen hat, bzw. falls der Käufer über ihre Bereitschaft für Zusendung vor Ablauf dieser Lieferfrist nachweisbar informiert wurde.
- Der Veräusserer ist verpflichtet, im Fall des Verzugs mit der Realisation des Geschäftsfalls den Käufer über diese Tatsache, einschließlich der Gründe des Verzugs, rechtzeitig zu informieren. Für entschuldbare Gründe des Verzugs ohne Einflüsse auf die Realisation des Geschäftsfalles und ohne jegliche Sanktionen für den Käufer werden Tatsachen der höheren Gewalt (Hochwasser, Brände, Arbeitskonflikte, Unruhen, Streiks, behördliche Verfügungen, die Tätigkeitsbeschränkungen oder Arbeitseinstellungen in Produktions- und Geschäftsbetrieben des Veräusserers zur Folge haben, sowie sonstige, vom Veräusserer nicht beeinflussbare Katastrophen aus der höhern Gewalt), vom Käufer verursachte Verzüge (Nichtgewähren der geforderten Dokumentation, Bewilligungen und anderer Dokumente ordentlich und rechtzeitig, Änderungen der vereinbarten Kriterien und Parameter des Gegenstandes des Geschäftsfalles während seiner Realisation) und andere vom Veräusserer nicht beeinflussbare Tatsachen betrachtet. Im Fall des Eintritts einer solchen Tatsache wird die Lieferfrist entsprechend verlängert, und das für die nötige Zeit.
- Falls die Lieferung der Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste dem Käufer aus Gründen, für die dieser die Verantwortung trägt, in Verzug gerät, trägt dieser in vollem Masse die aus diesem Verzug entstandenen Kosten, und das in Anhängigkeit von der Ware in Bezug zur Dauer des Verzugs. Im Fall des Eintritts einer im vorangehenden Absatz angeführten Tatsache und ihres Nachweises hat der Veräusserer Anspruch auf eine einmalige Konventionalstrafe, die ihm in Folge eines solchen Handelns, bzw. Nichthandelns nachweisbar entstanden ist. Falls nicht anders vereinbart wird, hat der Veräusserer Anspruch auf die Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Kaufpreises (ausschließlich des Preises der verzögerten Leistung) für jede Woche des Verzugs, jedoch maximal bis zur Höhe von 5 % dieses Preises.
- Der Veräusserer ist berechtigt, den Gegenstand des Kaufvertrags zu Lasten des Käufers auf einen Ort zu deponieren, den er wählt, falls der Käufer diesen innerhalb der Lieferfrist nicht übernimmt. Bei Lagerung der Ware als des Kaufvertraggegenstandes in den Räumlichkeiten des Veräusserers hat dieser den Anspruch auf die Lagergebühr in der üblichen Höhe, die angefangen mit dem Tag, der dem Tag der Benachrichtigung über die Bereitschaft des Vertragsgegenstandes zur Übernahme, bzw. Sendung folgt, berechnet wird. Falls der Käufer die Zusendung, bzw. Übernahme der Ware eindeutig und nachweisbar verweigert, bzw. falls der Käufer auf den schriftlichen Ersuch des Veräusserers auf Warenlieferung oder –übernahme nicht reagiert, und das innerhalb der 2-wöchigen Stundungsfrist, hat der Veräusserer den Anspruch auf Schadenersatz und zwar wenn dieser Schaden, der die entstandenen Kosten des Veräusserers (einschließlich Lagergebühr) darstellt, mindestens 15 % des Kaufpreises erreicht. Der Käufer hat das Recht nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden kleiner als 15 % des Kaufpreises gewesen ist, bzw. dass dieser nicht entstanden ist. Durch solches Verfahren der Geltendmachung des Schadenersatzes ist das Recht des Veräusserers, vom Käufer die Leistung, d.h. den vereinbarten Kaufpreis, zu fordern, bzw. vom Vertrag abzutreten, nicht berührt.
- Falls die Teilnehmer des Rahmenkaufvertrags, bzw. Teilkaufvertrags nicht anders vereinbaren, geht die Haftung für jeden Schaden an der Ware im Einklang mit der Bedingung INCOTERMS 2010 – EXW auf den Käufer über, und das auch bei Teilerfüllungen oder wenn der Veräusserer eine andere Haftung, unter anderem Haftung für Sendung und Manipulation, übernimmt. Gerät die Warenlieferung in Verzug aus Gründen seitens des Käufers, geht die Haftung für jeden Schaden an der Ware mit dem Tag, an dem die Benachrichtigung über die Bereitschaft der Ware zur Versendung zugesendet wird, auf den Käufer über.
- Falls die Teilnehmer des Rahmenkaufvertrags, bzw. Teilkaufvertrags nicht anders vereinbaren, bleibt die Ware im Eigentum des Veräusserers und das bis zum Zeitpunkt der Befriedigung aller aus diesem Geschäftsfall hervorgehenden Ansprüche des Veräusserers, jedoch nicht nur Begleichung des vollen Kaufpreises. Die angeführte Bestimmung bezieht sich auch auf zukünftige Ansprüche und Ansprüche mit Bedingung, die aus den invertierten Wechseln hervorgehen würden.
- Übergang des Eigentumsrechts im Fall der Warenverarbeitung seitens des Veräusserers bei Zulieferung des Materials zur Verarbeitung seitens des Käufers richtet sich nach entsprechenden Bestimmungen der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, bzw. im Fall der fakultativen Bestimmungen der Vorschriften nach den Bestimmungen des eventuellen Rahmenkaufvertrags, bzw. Teilkaufvertrags.
- Falls die Teilnehmer des Rahmenkaufvertrags, bzw. Teilkaufvertrags nicht anders vereinbaren, ist der Veräusserer verpflichtet, die Ware im Einklang mit den üblichen geschäftlichen Gewohnheiten und Verfahren für die gegebene Warenart zu verpacken. Kosten für das spezielle nicht übliche Verpackungsmaterial, Schutz- und Expeditionshilfsmittel trägt der Käufer, wobei diese vom Veräusserer sichergestellt werden. Bei Beschädigung der Ware während des Transports werden sich der Veräusserer und der Käufer gegenseitig über Entstehung einer solchen Tatsache informieren, wie auch nach eigenen Möglichkeiten die entsprechenden Maßnahmen vornehmen, um die Entstehung der eventuellen Schäden zu verhindern.
- Der Käufer trägt im vollen Maß alle Kosten, die mit Beseitigung des Abfalls, der im Zusammenhang mit der Realisation des Geschäftsfalles entsteht, zusammenhängen.

IV. Garantiehaftung

1.1 Falls der Veräusserer die vereinbarten Bestimmungen des Rahmenkaufvertrags, des Teilkaufvertrags, bzw. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bezüglich Lieferung der Ware, ihrer Eigenschaften, Menge, Qualität bricht, so hat die Ware Mängel. Als Mängel der Ware wird auch Lieferung der anderen Ware als vereinbart, sowie Mängel in den Urkunden, die zur Verwendung bestimmt sind, betrachtet. Der Veräusserer trägt keine Haftung für Mängel der Ware, einschließlich Qualität, falls die Lieferung von Zeichnungen, Spezifizierungen, Mustern, Anweisungen u. ä. ausgeht, die vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden, oder von Dokumenten und Anweisungen, die an Hand der Spezifizierung des Veräusserers vom Käufer ordentlich abgestimmt wurden.
1.2 Wurden gemäß der vereinbarten Bestimmungen des Geschäftsfalles bei der Produktion der Ware Sachen, bzw. Material verwendet, die dem Veräusserer vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden, trägt der Veräusserer keine Haftung für Mängel der Ware, die durch Verwendung dieser Sachen verursacht wurden, falls der Veräusserer auch bei Aufwand an Fachfürsorge die Unzuträglichkeit dieser Sachen, bzw. des Materials nicht entdecken konnte, oder falls er den Käufer auf die Mängel hingewiesen hat, der Käufer jedoch auf der Verwendung bestanden hatte.
1.3 Der Veräusserer haftet nicht für Warenmängel, von denen der Käufer beim Abschluss des Rahmenkaufvertrags, bzw. Teilkaufvertrags wusste, oder im Hinblick auf die Umstände, unter denen dieser Vertrag abgeschlossen wurde, wissen musste, wenn die Mängel nur die Eigenschaften der Ware betreffen, die die Ware laut Vertrag haben sollte.
1.4 Der Veräusserer haftet für den Mangel, den die Ware im Augenblick, wenn das Risiko der Schäden der Ware auf den Käufer übergeht, hat, auch wenn der Mangel erst nach dieser Zeit offensichtlich wird. Die Verpflichtungen des Veräusserers aus der Garantie der Warenqualität werden hiermit nicht berührt. Der Veräusserer haftet zugleich für jeden Mangel, der nach der angeführten Zeit entsteht, falls er durch Bruch seiner Verpflichtungen entsteht.
1.5 Falls der Veräusserer die Ware mit Zustimmung des Käufers vor dem festgelegten Liefertermin liefert, so kann er bis zu diesem Zeitpunkt den fehlenden Teil oder die fehlende Menge der gelieferten Ware liefern, oder Ersatzware für die gelieferte mangelhafte Ware liefern, oder die Mängel der gelieferten Ware reparieren, falls die Durchführung dieses Rechts dem Käufer keine unangemessene Schwierigkeiten oder unangemessene Kosten bereitet. Der Anspruch auf Schadenersatz des Käufers bleibt bestehen.
1.6 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unter Berücksichtigung der Warenart so früh wie möglich nach Übergang des Risikos der Warenschäden zu kontrollieren. Falls der Rahmenkaufvertrag, bzw. Teilkaufvertrag die Versendung der Ware durch den Veräusserer bestimmt, kann die Kontrolle bis zum Zeitpunkt der Zustellung am Bestimmungsort verschoben werden. Falls jedoch die Ware während des Transports zu einem anderen Bestimmungsort gerichtet wird, oder wenn sie der Käufer erneut versendet, ohne zur Warenart angemessener Möglichkeit der Kontrolle, und beim Vertragsabschluss der Veräusserer über die Möglichkeit einer solchen Änderung des Bestimmungsortes, oder solchen erneuten Versendung wusste oder wissen musste, kann die Kontrolle bis zu dem Zeitpunkt verschoben werden, wenn die Ware zum neuen Bestimmungsort transportiert ist. Fall der Käufer die Ware nicht kontrolliert, oder ihre Kontrolle zum Zeitpunkt des Übergangs des Risikos der Warenschäden nicht sicherstellt, kann er die Ansprüche aus Mängeln, die bei dieser Kontrolle feststellbar sind, erst dann geltend machen, wenn er nachweisen kann, dass die Ware diese Mängel bereits beim Übergang des Risikos der Warenschäden hatte. Wenn bei der Kontrolle ein Mangel festgestellt wird, ist der Käufer verpflichtet, diesen dem Veräusserer in elektronischer Form, per Post bzw. per Fax bekannt zu geben, und das ohne unnötigen Verzug innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag des entscheidenden Moments. Feststellung des Warenmangels bei der Kontrolle ist für den Käufer kein Grund zur Nichterfüllung der Pflicht, den Kaufpreis zu bezahlen.
1.7 Falls der Veräusserer und der Käufer im Rahmenkaufvertrag, bzw. Teilkaufvertrag nicht anders vereinbaren, werden die Mängel der Ware wie folgt gelöst:
- Der Käufer ermöglicht dem Veräusserer, den Mangel zu prüfen, und das im Ort und mit dem Verfahren, das die kleinstmöglichen Kosten verursacht. Auf Grund des gegenseitigen Einvernehmens des Veräusserers und des Käufers gewährt der Käufer dem Veräusserer die Ware für angemessene Zeit zur Prüfung und eventueller Reparatur, bzw. Austausch, bzw. anderer Lösung des entstandenen Mangels. Als angemessene Zeit wird die Zeit betrachtet, die im Rahmen der geschäftlichen Gewohnheiten üblich und hinreichend zur qualifizierten Lösung der Warenmängel ist. Bruch dieser Pflicht seitens des Käufers, bzw. ihre unzureichende Erfüllung, kann Einfluss auf die spätere Geltendmachung der Garantiehaftung haben.
- Lässt es die Warenart zu, so repariert, bzw. tauscht nach seinem Ermessen, der Veräusserer kostenfrei den mangelhaften Teil der Ware, bzw. die ganze Ware. Die ausgetauschte mangelhafte Ware, bzw. ihr Teil wird zum ausschließlichen Eigentum des Veräusserers.
- Der Käufer ist berechtigt, den festgestellten Mangel allein, bzw. mittels einer dritten Person zu beseitigen, und vom Veräusserer anschließend den Ersatz der unumgänglichen Kosten zu fordern, ausschließlich im Fall der Notlage und außergewöhnlicher Situation, wobei er verpflichtet ist, den Veräusserer vorher darüber zu informieren. Als Notlage und außergewöhnliche Situation wird solche Situation betrachtet, die die Betriebssicherheit der Unternehmenstätigkeit des Käufers bedroht, und bei der zugleich Entstehung eines übermäßigen Schadens droht.
- Der Käufer ist berechtigt, vom Teilkaufvertrag, der den einzelnen Geschäftsfall darstellt, abzutreten, bzw. diesen Vertrag ausschließlich im Fall des wesentlichen Vertragsbruchs seitens des Veräusserers zu kündigen, und das nur falls der Veräusserer nicht in der Lage ist, den Mangel durch Austausch, bzw. Reparatur in einer angemessenen Frist zu beseitigen, wobei er zugleich kein Interesse an dem angebotenen Nachlass vom Kaufpreis hat. Als wesentlicher Vertragsbruch wird solcher Vertragsbruch betrachtet, falls die den Vertrag verletzende Partei in der Zeit des Vertragsabschlusses die Kenntnis hatte, oder wenn sie in dieser Zeit unter Rücksicht auf den Vertragszweck, der aus seinem Inhalt oder aus den Umständen des Vertragsabschlusses hervorgegangen ist, vernünftig angenommen hatte, dass die andere Vertragspartei kein Interesse an der Pflichterfüllung bei solchem Vertragsbruch haben wird. In Zweifelsfällen wird angenommen, der Vertragsbruch sei nicht wesentlich.
- Im Fall eines unwesentlichen Vertragsbruchs durch Lieferung der Ware mit Mängeln kann der Käufer die Lieferung der fehlenden Ware und Beseitigung der sonstigen Mängel oder einen Nachlass vom Kaufpreis fordern. Der Veräusserer ist berechtigt, die Reparatur bzw. Austausch der mangelhaften Ware in einer angemessenen Frist durchzuführen, wobei er jedoch dem Käufer keinen Aufwand unangemessener Kosten verursachen darf.
1.8 Der Käufer ist verpflichtet, die Warenmängel beim Veräusserer innerhalb der im Rahmenkaufvertrag, bzw. Teilkaufvertrag festgelegten Frist geltend zu machen, wobei diese Fristen in Abhängigkeit von der Warenart verschieden sein können. Der Veräusserer ist berechtigt, die Frist für die Geltendmachung der Garantiehaftung auch durch ein anderes als zeitliches Kriterium zu bestimmen.
1.9 Der Veräusserer haftet nicht für Warenschäden, die durch unkorrekte und unangemessene Verwendung der Ware, ihre fehlerhafte Montage oder fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Käufer oder eine dritte Person verursacht wurden. Der Veräusserer haftet auch nicht für Warenschäden, die durch übliche Abnutzung, falsche, unsachgemäße oder unvorsichtige Manipulation mit der Ware, bzw. durch unangemessene Maschinen- bzw. Geräteeinrichtungen und Ausstattung, zum deren Teil bzw. Zubehör die Ware wurde, entstanden sind, sowie für Schäden, die durch chemische, elektrochemische oder elektrische Einwirkung entstanden sind, mit Ausnahme, dass solche Einwirkungen vom Veräusserer verursacht wurden. Der Anspruch auf Geltendmachung der Garantiehaftung erlöscht, wenn Korrekturen, Änderungen oder Arbeiten an der Ware ohne die Zustimmung des Veräusserers durchgeführt wurden, bzw. wenn bei der Installation, Wartung und gewöhnlichen Reparaturen der Ware die Anweisungen, Anleitungen, Richtlinien bzw. eingebürgerte übliche Verfahren nicht befolgt wurden. Der Anspruch erlöscht auch im Fall, wenn der Veräusserer feststellt, dass die vom Käufer als mangelhaft reklamierte Ware demontiert wurde, bzw. wenn an ihr Eingriffe durchgeführt wurden, die in der entsprechenden Garantiefrist ausschließlich der Veräusserer berechtigt war, durchzuführen.

V. Zahlungsbedingungen

1.1 Der Kaufpreis der Ware ist im Rahmenkaufvertrag, bzw. in einem der Dokumente, die den Teilkaufvertrag bilden, festgelegt. Der so festgelegte Kaufpreis ist verbindlich für den ganzen Geschäftsfall, mit Ausnahmen der Fälle, die zwischen dem Veräusserer und dem Käufer in einzelnen Verträgen vereinbart werden können.
1.2 Falls der Veräusserer und der Käufer im Rahmenkaufvertrag, bzw. Teilkaufvertrag nicht anders vereinbaren, sind die folgenden Zahlungsbedingungen für sie verbindlich:
- Begleichung der fakturierten Summe muss innerhalb der Zahlungsfrist erfolgen, die, falls nicht anders vereinbart wurde, 30 Tage vor Lieferung.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, aus jeglichem Grund die Bezahlung der Rechnung einzubehalten, wenn die Rechnung begründet erstellt worden ist.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, sich gegenüber der fakturierten Summe seine jede andere Forderung mittels einseitiger Anrechnung zu berechnen. Die Vereinbarung über die gegenseitige Anrechnung der Forderungen wird nicht ausgeschlossen, und das vor allem im Fall, dass eine der angerechneter Forderungen die Forderung einer der Gesellschaften der Gruppe ThyssenKrupp AG ist.
- Der Käufer ist berechtigt, die Bezahlung der fakturierten Summe mittels eines Schecks durchzuführen, jedoch ausschließlich bei Existenz einer vorangehenden Vereinbarung mit dem Veräusserer und ausschließlich als bedingte Zahlung und als diskontfähiger Scheck. Solcher Scheck wird auf Grund des Eingangs der vollen Summe ohne jede weiteren Kosten am Tag der Erschließung der Mittel für den Käufer als bezahlt betrachtet.
- Im Fall des Verzugs des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises in seiner Zahlungsfrist, d.h. im Fall der Nichtbegleichung der fakturierten Summe innerhalb der Rechnungsfälligkeit, hat der Veräusserer Recht und Anspruch auf Verzugszins aus der nicht bezahlter Summe, die mit dem auf den letzten Tag der Rechnungsfälligkeit folgendem Tag zu laufen beginnt. Falls im Rahmenkaufvertrag oder im Teilkaufvertrag nicht anders vereinbart ist, wird die Höhe der Verzugszins gemäß der aktuellen Fassung des § 369 des Bürgerlichen Gesetzbuches gültig in der Slowakischen Republik festgelegt. Hierdurch erlöscht der Anspruch des Käufers auf Abtritt vom einzelnen Vertrag und das auch generell vom Rahmenkaufvertrag nicht, da die Nichtbegleichung der fakturierten Summe innerhalb ihrer Fälligkeitsfrist als wesentlicher Vertragsbruch betrachtet wird.
- Der Veräusserer ist berechtigt, und das auch ohne die Zustimmung des Käufers, seine Forderungen gegenüber dem Käufer auf Dritte abzutreten, wobei er jedoch verpflichtet ist, die Abtretung der Forderungen und damit die neue Person des Gläubigers dem Käufer schriftlich bekannt zu geben.
- Der Käufer ist verpflichtet, im Fall der Nichtbegleichung des Kaufpreises als der fakturierten Summe in ihrer Fälligkeitsfrist dem Veräusserer alle entstandenen begründeten Kosten zu begleichen, die diesem bei der außergerichtlichen, gerichtlichen bzw. anderen Eintreibung entstehen.
- Im Fall, dass der Käufer dem Veräusserer eine Anzahlung auf den Kaufpreis gewährt, ist der Veräusserer berechtigt, sich diese im Fall, dass der Käufer im rechtlich relevanten Verzug mit der Warenübernahme sein wird, einseitig zu dem, im Zusammenhang mit der Verletzung der Pflicht des Käufers zur Warenübernahme entstandenen Schaden, zur Lagergebühr, zu den Kosten, die mit der Liquidierung der nicht übernommenen Ware entstanden sind, bzw. zur Konventionalstrafe, die hiermit auf die Summe in der Höhe der gewährten Anzahlung auf den Kaufpreis festgelegt wird, anzurechnen.

VI. Rechte des geistigen Eigentums, Schweigepflicht

1.1 Der Veräusserer verpflichtet sich zu gewährleisten, dass in der Zeit der Realisation des Vertrags zwischen ihm und dem Käufer, auf der Ware, deren Verkauf und Kauf den Gegenstand des Vertrags bildet, keine Rechte des geistigen Eigentums von dritten Personen haften, die den Verkauf und Kauf dieser Ware auf dem Gebiet der Slowakischen Republik verhindern würden. Der Veräusserer verantwortet nicht für Fälle, wenn die von ihm verkaufte und dem Käufer gelieferte Ware die Rechte des geistigen Eigentums von dritten Personen außerhalb des Gebiets der Slowakischen Republik verletzt, bzw. wenn die Ware irgendein Recht des geistigen Eigentum aus dem Grund, dass der Käufer diese Ware zu Zwecken verwendet, zu denen sie nicht geliefert wurde, verletzt.
1.2 Der Käufer verpflichtet sich, den Veräusserer ohne unnötigen Verzug über die ihm bekannten möglichen Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums der dritten Personen, zu denen es beim Verkauf und Kauf der Ware zwischen ihm und dem Veräusserer kommen kann, zu informieren.
1.3 Wenn die Verwendung der gelieferten Ware die Verletzung der heimischen Rechte des geistigen Eigentums verursachen kann, verpflichtet sich der Veräusserer, auf eigene Kosten das Recht des Abnehmers auf unbedingte Verwendung der Ware zu gewährleisten, bzw. die Ware auf solche Weise zu ändern, die die Rechte des geistigen Eigentums der dritten Person nicht verletzen wird und die nicht im Widerspruch zu den Anforderungen des Käufers an de Ware stehen wird. Wenn die Änderung der Ware nicht möglich sein wird, kann der Veräusserer wie auch der Käufer vom Vertrag abtreten, wobei die bis dann entstandenen, mit der Entschädigung des durch die Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums geschädigten Subjekts verbundenen Kosten vom Veräusserer getragen werden.
1.4 Der Veräusserer trägt keine Verantwortung für Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums der dritten Personen im Fall, wenn er sich beim Verkauf und Kauf der Ware nach Anweisungen des Käufers gerichtet hat, wobei ihm keine Existenz der Rechte des geistigen Eigentums der dritten Personen zu dieser Ware bekannt war.
1.5 Der Käufer ist berechtigt, die vom Veräusserer übermittelten, mit dem Verkauf und Kauf der Ware zusammenhängenden Dokumente (Zeichnungen, Modelle, Mustern, technische Dokumentation, u. ä.) ausschließlich zum Zweck der Realisation des Geschäftsfalles, eventuell zur anschließenden Verwendung, bzw. Nutzung der Ware zu verwenden, wobei er nicht berechtigt ist, diese Dokumente dritten Personen zu gewähren, bzw. sie zu einem anderen Zweck als vereinbart zu nutzen.
1.6 Der Käufer ist verpflichtet, Schweigepflicht zu wahren und keine Informationen, bzw. Dokumente, die die Realisation der Verträge mit dem Veräusserer betreffen, gegenüber dritten Personen zu veröffentlichen, und das auch nach Beendigung der Handelstätigkeit mit dem Veräusserer, in einer angemessenen Frist nach der Beendigung. Diese Pflicht bezieht sich nicht auf die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, bzw. der Pflichten, die aus den Entscheidungen der Organe der öffentlichen Gewalt resultieren. Der Käufer ist beim Interesse, diese Informationen, bzw. Dokumente zu veröffentlichen, berechtigt, dies ausschließlich mit vorangehender schriftlicher Zustimmung des Veräusserers zu tun. Bei Verletzung dieser Pflicht des Käufers hat der Veräusserer das Recht, vom Käufer den Ersatz des entstandenen Schadens zu fordern, wobei bei Existenz der nicht abgeschlossenen Geschäftsfälle der Veräusserer das Recht hat, von den nicht realisierten Verträgen wegen Verletzung der wichtigen Pflicht abzutreten.

VII. Abschlussbestimmungen

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie alle aus ihnen resultierenden, bzw. entstandenen Rechtsbeziehungen richten sich nach gültigen und wirksamen allgemein verbindlichen Vorschriften der Slowakischen Republik unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Im Fall von Entstehung der Streitigkeiten zwischen dem Veräusserer und dem Käufer bei der Erfüllung der gegenseitigen Vertragspflichten verpflichten sie sich, diese vorrangig durch Absprache und außergerichtliche Verhandlung zu lösen. Falls auch trotzdem keine Einigung zustande kommen würde, gilt, dass bei Streitigkeiten das Handelsgericht im Sitz des Veräusserers, bzw. das vertraglich vereinbarte Schiedsgericht zur Entscheidung zuständig ist.
1.2 Falls einige Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, unwirksam oder unrealisierbar sind oder werden, wird die Gültigkeit, Wirksamkeit und Realisierbarkeit der restlichen Bestimmungen der AGB nicht berührt. Diese AGB bedeuten eine nähere Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Veräusserers und des Käufers, zwischen denen die Handelstätigkeit auf Grund eines Rahmenkaufvertrags, bzw. der Teilkaufverträge realisiert wird. Vorrangig verbindlich ist die Regelung im Teilkaufvertrag, den die einzelnen, in diesen AGB beschriebenen Handelsdokumente bilden, der Rahmenkaufvertrag und abschließend diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.
1.3 Der Veräusserer behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit nach eigenem Ermessen, der Handelspolitik und der gültigen Legislative zu ändern. Er ist jedoch verpflichtet, diese Änderungen auf seiner Internetseite www.pslas.com oder www.thyssenkrupp-rotheerde.com unter Anführung des Datums der Änderungswirksamkeit zu veröffentlichen. Falls der Käufer mit den Änderungen der AGB nicht einverstanden ist, ist er verpflichtet, seine Missbilligung schriftlich, und das in der Frist von 30 Tagen ab dem Tag der Veröffentlichung zu äußern, im anderen Fall ist er verpflichtet, diese zu befolgen.
1.4 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit dem 01. Januar 2019 in Kraft, an dem sie zugleich auf der Internetseite www.pslas.com oder www.thyssenkrupp-rotheerde.com veröffentlicht und öffentlich zugänglich sind.